

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Die Voraussetzungen und das Verfahren



Diesen Flyer finden Sie in mehrere Sprachen übersetzt unter www.bleibnet-brandenburg.de oder unter www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

DANK:

Der Flyer wurde vom Netzwerk **Land in Sicht!** – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein (ZBBS) e.V. entwickelt und veröffentlicht. Wir haben ihn an einigen Stellen verändert und auf die Situation in Brandenburg angepasst und bedanken uns für die Überlassung des Textes und des Layouts.

***Hinweis:** Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/innen wieder.*

***Stand:** August 2012*

Vorwort



In Deutschland brauchen viele Migrantinnen und Migranten¹ eine Arbeitserlaubnis, um arbeiten zu dürfen. Wann man eine Arbeitserlaubnis beantragen muss und wann das nicht nötig ist, wissen jedoch viele Menschen nicht.

Dieser Flyer richtet sich an Menschen, die als Flüchtlinge in Deutschland leben, entweder mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung. Hier erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und über das Verfahren einer Antragsstellung.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen **Flüchtlingsberatungsstellen**² in Brandenburg oder an einen **Rechtsanwalt**.

¹ Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form gebraucht.

² Sie finden die nächste unabhängige Flüchtlingsberatungsstelle unter www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/beratung/fluechtlingsberatungsstellen



1. Arbeit erlaubt oder nicht?

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- a) Das **Arbeitsverbot**
Das bedeutet, dass Sie nicht arbeiten dürfen.
- b) Die eingeschränkte Arbeitserlaubnis
Das bedeutet, dass Sie vor Beginn einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis bei Ihrer Ausländerbehörde beantragen müssen. Falls Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten, gilt diese nur für einen bestimmten Arbeitsplatz in einem bestimmten Betrieb.
- c) Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
Das bedeutet, dass Sie jede Arbeit annehmen können und keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen.

TIPP: Auch wenn Sie keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen, informieren Sie trotzdem die Ausländerbehörde über eine Arbeitsaufnahme.

Welche Art von Tätigkeit kann Ihnen erlaubt werden?

Ihnen kann die „Erwerbstätigkeit“ oder die „Beschäftigung“ gestattet werden.

„**Beschäftigung gestattet**“ bedeutet, dass Sie nur als **angestellt als Arbeitnehmer** in einer Firma arbeiten dürfen.

„**Erwerbstätigkeit gestattet**“ bedeutet, dass sie angestellt arbeiten dürfen und sich **auch selbstständig machen können**, also eine eigene Firma gründen dürfen.

2. Wann müssen Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen?

Wenn in Ihrem Aufenthaltspapier der Satz steht, dass „**die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** nur mit **Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet**“ ist.

Oder wenn in Ihrem Aufenthaltspapier der Satz steht, dass „**die Ausübung einer Beschäftigung** nur mit **Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet**“ ist.



3. Wofür brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?

- I. für jede Arbeitsstelle oder
- II. für eine betriebliche Berufsausbildung oder
- III. für ein Praktikum

Für eine schulische Ausbildung brauchen Sie grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis.

TIPP: Es gibt Ausnahmen, diese finden Sie unter Punkt 7!



4. Wer erteilt Ihnen eine Arbeitserlaubnis?

Die Arbeitserlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Meistens können Sie das formlos tun. Manche Ausländerbehörden geben aber auch einen Vordruck aus. Dort bekommen Sie auch das notwendige Formular „Stellenbeschreibung“, das der Arbeitgeber ausfüllen muss. Dabei muss er genaue Angaben zu seinem Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden und den genauen Arbeitszeiten machen.

Je nach Ihrem Aufenthaltstitel und Ihren Aufenthaltszeiten, wird die Ausländerbehörde nicht allein entscheiden, sondern muss die Bundesagentur mit in die Entscheidung einbeziehen. (Weitere Informationen dazu finden Sie unter Punkt 7).



5. Besonderheiten der einzelnen Aufenthaltstitel

a) Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung haben:

- Während der ersten **12 Monate** in Deutschland besteht eine sogenannte **Wartezeit**, in der Sie nicht arbeiten dürfen, danach können Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen, der die Ausländerbehörde zustimmen muss. Sie haben einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, es wird eine Vorrangprüfung vorgenommen. Was das bedeutet können Sie unter Punkt 8 nachlesen.

Wenn Sie eine Duldung haben:

b)

- Während der ersten **12 Monate** in Deutschland besteht eine sogenannte **Wartezeit**, in der Sie nicht arbeiten dürfen. Ab dem 13. Monat können Sie eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.
- Während der nächsten 36 Monate haben Sie einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Es wird eine Vorrangprüfung vorgenommen. Was das bedeutet können Sie unter Punkt 8 nachlesen.
- Nach 48 Monaten haben Sie den uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang³.
- Eine betriebliche Berufsausbildung können Sie bereits nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland aufnehmen.

ACHTUNG: Die Ausländerbehörden können jedoch trotzdem zu jedem Zeitpunkt ein Arbeitsverbot aussprechen (siehe Punkt 6)!

c) **Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die nicht per Gesetz die Erwerbstätigkeit gestattet³:**

Ihnen kann eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erst erteilt werden, wenn Sie

- zwei Jahre in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt waren
- oder wenn Sie sich vorher drei Jahre ununterbrochen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufgehalten haben.

In der Zeit davor haben Sie einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, es wird eine Vorrangprüfung vorgenommen. Was das bedeutet können Sie unter Punkt 8 nachlesen.

TIPP: Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erteilen die Behörden oft nicht von selbst. Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag, wenn Sie eine der beiden Bedingungen erfüllen.

WICHTIG: IHRE ARBEITSERLAUBNIS IST NUR SOLANGE GÜLTIG, WIE IHRE AUFENTHALTSERLAUBNIS UND/ODER IHR PASS.

³ „Uneingeschränkt“ bedeutet, dass keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung durchgeführt wird.

⁴ Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz), nach § 23, 1 AufenthG, nach § 24 AufenthG, nach § 25,3 AufenthG, nach § 25, 4 Satz 1 AufenthG oder nach § 25, 4 Satz 2 AufenthG , nach § 25, 5 AufenthG, nach § 25 a AufenthG;



6. Wann wird ein Arbeitsverbot ausgesprochen?

Ab Beginn des 2. Jahres Ihres legalen Aufenthaltes in Deutschland kann ein generelles Arbeitsverbot **nur bei einer Duldung** erteilt werden, wenn die Ausländerbehörde sagt:

- Sie sind nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu erhalten, oder
- Sie helfen bei Ihrer Abschiebung nicht ausreichend mit und können deshalb aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden.

Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in Ihrem Ausweispa-pier/Ihrer Duldung.

TIPP: Wenn die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot ausspricht, können Sie sich für eine Überprüfung an eine Beratungsstelle unseres Netzwerks, eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt wenden.

7. Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

Der Regelfall: Eine Zustimmung ist erforderlich

Die Ausländerbehörde leitet Ihren Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Sobald ihr alle Unterlagen vorliegen, muss diese den Antrag innerhalb von 2 Wochen prüfen und das Ergebnis der Ausländerbehörde mitteilen. Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen dann eine Arbeitserlaubnis oder erlässt einen schriftlichen ablehnenden Bescheid.

Ausnahme: Eine Zustimmung ist nicht erforderlich

Die Ausländerbehörde kann **ohne** die Bundesagentur für Arbeit entscheiden,

a) wenn Sie eine Arbeitserlaubnis für eine der folgenden Tätigkeiten beantragen:

- Praktikum im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder
- Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Projektes
- Tätigkeit als Hochqualifizierter
- Tätigkeit als Familienangehöriger des Arbeitgebers, wenn Sie mit diesem zusammenleben
- Tätigkeit, die in erster Linie Ihrer eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dient⁵

b) Wenn Sie **als Minderjähriger eingereist** sind, eine **Aufenthaltserlaubnis** haben und

- in Deutschland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben haben oder
- an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder regelmäßig an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen haben.

⁵ Dies gilt z.B. für Kranke, Süchtige, Strafgefangene usw., nicht jedoch für traumatisierte Flüchtlinge



8. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob Ablehnungsgründe vorliegen.

I. der Regelfall: Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung

a) Die **Vorrangprüfung** bedeutet:

- Jeder Einzelfall wird geprüft und es darf kein bevorzogter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Das sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Ländern und Ausländer, die schon eine Arbeitserlaubnis haben.
- Neben der genannten Einzelfallprüfung kann die Bundesagentur für Arbeit einzelne Berufsgruppen festlegen, in denen eine Beschäftigung generell und ohne Einzelfallprüfung möglich ist.

b) Die **Arbeitsbedingungsprüfung** bedeutet:

- Sie dürfen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird untersucht, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen wie z.B. die Gesetze zum Arbeitnehmerschutz eingehalten werden.

II. Ausnahmen:

Keine Vorrangprüfung,
jedoch eine **Arbeitsbedingungsprüfung**

- Bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei demselben Arbeitgeber.
- Bei einer Härtefallregelung werden die Gesamtumstände des Einzelfalls geprüft. Bei traumatisierten Personen muss die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie sein.

9. Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?

Die Ausländerbehörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid zuschicken. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Wenn Sie davon ausgehen, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in kurzer Zeit an einen Anderen geben wird, sollten Sie mit der Klage auch einen Eilantrag stellen. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.



BleibNet PLUS für Brandenburg - Netzwerk

Im Netzwerk BleibNet PLUS für Brandenburg haben sich sechs Projektpartner zusammengeschlossen, um Flüchtlinge auf ihrem Weg zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung zu unterstützen.

Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft e.V.

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

Regionalstelle Senftenberg

Song Hong e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Region Brandenburg Ost

IHK-Projektgesellschaft mbH Ostbrandenburg

Flüchtlingsrat Brandenburg

Unser Angebot richtet sich an alle Bleibeberechtigten und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Die Adressen der Beratungsstellen des Netzwerkes finden Sie auf der Webseite des Netzwerkes und der Webseite des Flüchtlingsrates Brandenburg. Sie können auch telefonisch Auskunft erhalten.

Impressum

V.i.S.d.P

Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

Auflage

2500 Exemplare
Erscheinungsdatum 1. Auflage: 1. August 2012

Kontakt/Bestelladresse

Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

Tel: 0331 – 716 499
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

Homepage

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Die Herausgabe dieser Broschüre wurde gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.



Die Informationen in diesem Flyer vermitteln nur einen Überblick. Wenn Sie Fragen haben, zum Thema Arbeitserlaubnis, dann wenden Sie sich an eine der Beratungsstellen des Netzwerks.

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

Tel: 0331 – 716 499
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Netzwerk BleibNet PLUS für Brandenburg

Arbeit und Qualifizierung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt

Netzwerkkoordination
BBAG e.V.
Schulstraße 8b
14482 Potsdam

Tel: 0331 – 740 009 76
poleschner@bbag-ev.de
www.bleibnet-brandenburg.de